



nig



Grundzüge des Unternehmenssteuerrechts

- Verfahrensrecht (BAO) – unter besonderer Berücksichtigung der Außenprüfungmaßnahmen iZm mit Covid 19
 - Schwerpunkt 2021 – Reform der Finanzorganisation
 - Kurzthemen ESt/KÖSt, Fallbeispiele
 - **Stand Oktober 2020**

Vortragsinhalte/ Ziele/Leistungskontrolle

- **040603 UK Grundzüge des Unternehmenssteuerrechts (2020W)**
- **4.00 ECTS (2.00 SWS), SPL 4 - Wirtschaftswissenschaften**
- **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung; Beginn: Mo 05.10. 16:45-20:00, Hörsaal 4 Oskar-Morgenstern-Platz 1 Erdgeschoß**
- **Information**
- **Ziele, Inhalte und Methode der Lehrveranstaltung**
- Voraussetzungen: StEOP
empfohlene Teilnahmevoraussetzung: Absolvierung des Moduls "Steuerrecht"
- Die Lehrveranstaltung beschäftigt sich mit in der Unternehmenssphäre relevanten Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie mit verfahrensrechtlichen Themen wobei insbesondere das Thema Unternehmer und Außenprüfung beleuchtet wird (Außenprüfung, Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung, Festsetzung von Abgaben sowie Rechtsschutz).
- **Art der Leistungskontrolle und erlaubte Hilfsmittel**
- Je nach aktueller COVID19-Situation werden Präsenzprüfungen (mind. 2 Termine) oder Alternativen angeboten.

Vortragsinhalte/ Ziele/Leistungskontrolle

- **Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab**
- Ziel ist - aufbauend auf dem verpflichtenden Modul Steuerrecht - die Erlangung vertiefter Kenntnisse auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung in Österreich.
- Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in der unternehmerischen Praxis häufig auftretende Sachverhalte unter Berücksichtigung verfahrensrechtlicher Fragen auf ihre ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung hin zu überprüfen.
- **Prüfungstoff; wird in der Vorlesung bekanntgeben**
- Literatur: siehe Homepage des Institutes
- **Anmerkung: bitte laufend auch Infos betreffend Coronavirus und damit verbundene Ablaufprozesse im Studienbetrieb mitbeachten**

- **Lehrende:** [Wolfgang Berger](#); [Marian-Raimund Wakounig](#)
- **Infos Berger:** <https://steuerrecht.univie.ac.at/ueberuns/lehrbeauftragte/wolfgang-berger/>
- **Infos Wakounig:** <https://steuerrecht.univie.ac.at/ueberuns/lehrbeauftragte/marian-raimund-wakounig/>
- **Termine (iCal) - nächster Termin ist mit N markiert; Abhaltung DIGITAL**
- Montag 05.10. 16:45 - 20:00 Hörsaal 4 Oskar-Morgenstern-Platz 1 Erdgeschoß
- Freitag 09.10. 13:15 - 16:30 Hörsaal 4 Oskar-Morgenstern-Platz 1 Erdgeschoß
- Freitag 16.10. 11:30 - 14:45 Hörsaal 4 Oskar-Morgenstern-Platz 1 Erdgeschoß
- Montag 19.10. 16:45 - 20:00 Hörsaal 6 Oskar-Morgenstern-Platz 1 1.Stock
- Freitag 23.10. 11:30 - 14:45 Hörsaal 6 Oskar-Morgenstern-Platz 1 1.Stock
- Montag 09.11. 16:45 - 20:00 Hörsaal 6 Oskar-Morgenstern-Platz 1 1.Stock
- Freitag 27.11. 11:30 - 14:45 Hörsaal 6 Oskar-Morgenstern-Platz 1 1.Stock

- Ertragsteuern:
- Doralt/Ruppe/Mayr (Hrsg.), Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Manzverlag
- Wakounig/Labner, Einkommensteuer, 7. Auflage, Stand 2019, Orac- Skriptum, Verlag LexisNexis
- Wild/Wakounig, Körperschaftsteuer, 5. Auflage, Stand 2018, Orac-Skriptum, Verlag LexisNexis
- Brennteiner/Kovacs, BAO und Finanzstrafrecht, 10. Auflage, Stand 2017, Orac-Skriptum, Verlag LexisNexis
- Lang/Unger, Steuerrecht graphisch dargestellt, 6. aktualisierte Auflage, Stand Juli 2016, Orac-Skriptum, Verlag LexisNexis
- Wakounig/Berger/Labner/Mikulasek/Ofner/Wiesenfellner, Fragen und Antworten zur Steuerreform, Dezember 2015, Verlag LexisNexis
- Umsatzsteuer:
- Berger/Wakounig, Umsatzsteuer kompakt 2020, . Auflage 2016, Verlag Linde

- Wiesner/Hirschler/Mayr, Handbuch der Umgründungen, LexisNexis, Wien 2018.
- Kirchmayer/Mayr, Aktuelle Fragen der Konzernbesteuerung, Linde 2016.
- Kirchmayer/Mayr, Abzugsverbote im Konzern – Aktuelle Praxisfragen und Fallbeispiele, Linde 2015.
- Kirchmayer/Mayr, Gruppenbesteuerung – Aktuelle Praxisfragen und Fallbeispiele, Band 3, Linde 2014.
- Unternehmensrecht, Kirchmayer/Mayr/Hirschler (Hrsg), Linde 2016.
- Handbuch Einlagenrückzahlung, Mayr/Schlager/Zöchling (Hrsg), Linde 2016.
- Steuerreform 2015/16 - SWK-Spezial, Mayr/Lattner/Schlager (Hrsg), Linde 2015.
- Die Bedeutung der BAO im Rechtssystem – Festschrift für Michael Tanzer, Blasina/Kirchmayer/Knörzer/Mayr/Unger (Hrsg), LexisNexis 2014.
- Körperschaftsteuer 2014/15 – SWK-Spezial, Mayr/Blasina/Schwarzinger/Schlager/Titz (Hrsg), Linde 2014
- Doralt/Ruppe/Mayr (Hrsg.), Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Manzverlag
- Sonstiges: Bürgler/Wakounig (Hrsg)- Tax Compliance und Steuerkontrollsysteme, Lexis Nexis, 2020

Autorenhinweise

- Die vorliegende Unterlage kann das Studium des Gesetzestextes, der Richtlinien sowie der Judikatur nicht ersetzen, sondern bloß ergänzen.
- Alle Angaben in der gegenständlichen Unterlage erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren ist ausgeschlossen.
- Achtung: Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung sind den Autoren vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (zB durch Fotokopie, Mikrofilm, Einscannen oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Autoren reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



Blümel: „Ö
finanzielle

Finanzressort

Das Finanzressort...

- steuert die finanziellen Ressourcen und sorgt für stabile, nachhaltig konsolidierte öffentliche Haushalte.
- gestaltet Steuern und Abgaben und hebt sie mit einem Maximum an Fairness und einem Minimum an Administration ein
- gewährleistet eine einheitliche, risikoorientierte Prüfungs- und Kontrolltätigkeit zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft und zum Schutz der redlichen Wirtschaftstreibenden
- setzt Maßnahmen gegen Schmuggelaktivitäten und Produktpiraterie sowie zur Einhaltung der Bestimmungen des Artenschutz- und Abfallwirtschaftsgesetzes
- setzt die staatlichen Ausgaben fest und trägt so zu soliden ökonomischen Rahmenbedingungen, sozialem Zusammenhalt und ökologischer Nachhaltigkeit bei



Unternehmer und Außenprüfung

Ausgewählte Fragen des
Verfahrensrechtes (BAO)
insbesondere im Zusammenhang
mit der Außenprüfung
Schwerpunkt: Reform der
Finanzorganisation

Neues BFG ab 2014 - Gesetzliche Änderungen

I. Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG)

- Ersetzt mit **1. 1. 2014** das UFSG
- **keine Auslaufregelung**



II. Bundesabgabenordnung

- Anpassung an zweistufiges Verwaltungsgerichtsverfahren
- Rechtsbereinigung
- Terminologieanpassung
- Verwaltungsvereinfachung/ Beschleunigung

III. Finanzstrafgesetz

- Anpassung an zweistufiges Verwaltungsgerichtsverfahren
- Terminologieanpassung

IV. ZollR-DG, AVOG, AbgEO

- Harmonisierung der Zollverfahren mit Steuerverfahren

BAO - Terminologieanpassungen

BAO alt	BAO neu
Berufung	Beschwerde
Berufungsentscheidung	Erkenntnis
Berufungsvorentscheidung	Beschwerdevorentscheidung
Abgabenbehörde erster Instanz	Abgabenbehörde
Abgabenbehörde zweiter Instanz	Verwaltungsgericht
Devolutionsantrag	Säumnisbeschwerde
VwGH-Beschwerde	Revision

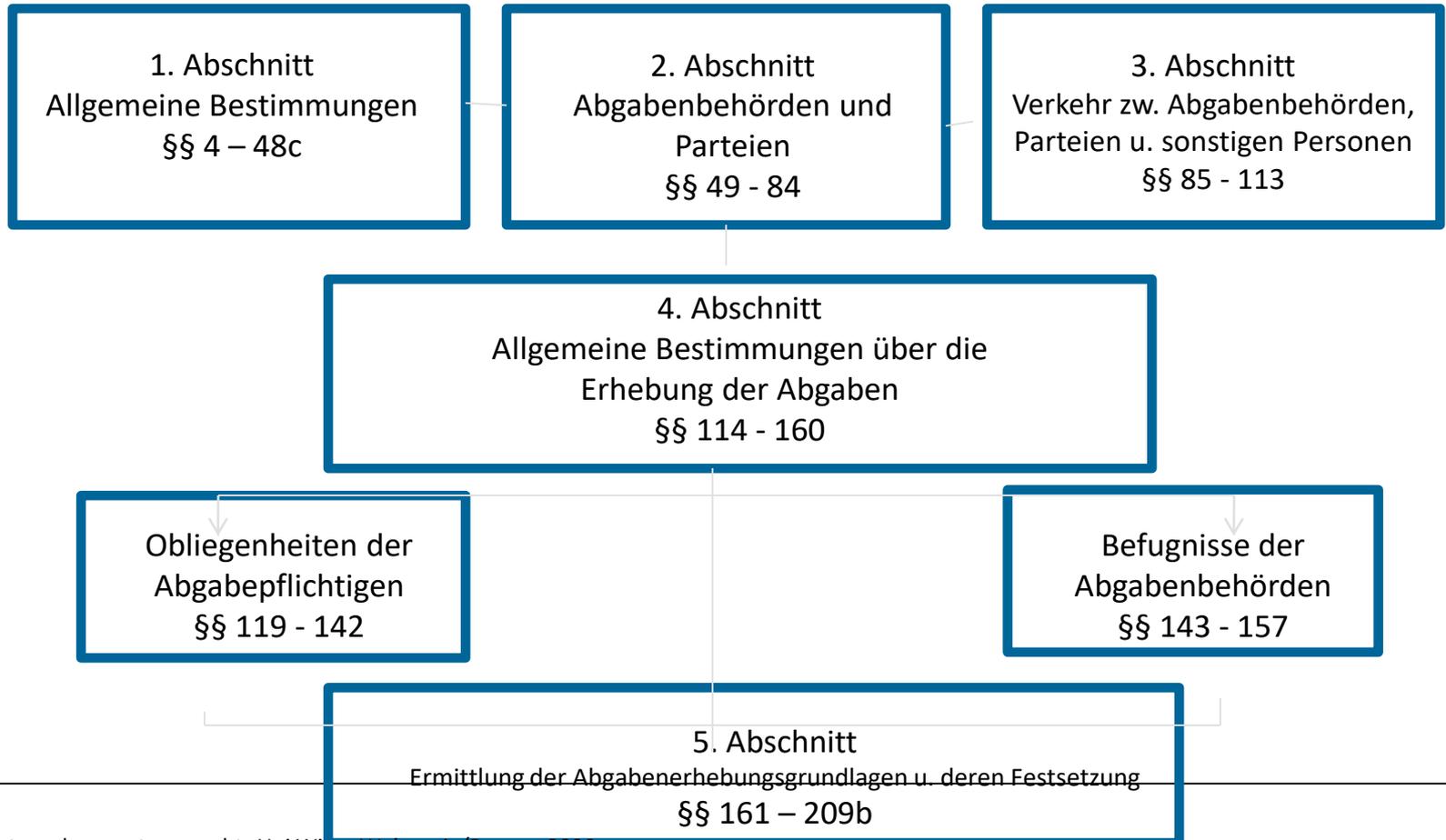
Normen

- BAO (1961)
- AVOG (2010) – läuft mit Ende Dezember 2020 aus
- BFGG (2013)

Literatur

- *Stoll*, BAO-Kommentar, Wien, 1994 (LexisNexis)
- *Ritz*, BAO-Kommentar, Wien, 2005 (Linde)
- *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO, Wien, 2001 (Manz)
- ***Kahr/Kovacs, BAO&Finanzstrafrecht***, LexisNexis 2016
- *Tanzer/Unger*, BAO, LexisNexis, 2015
- Diverse Fachbeiträge in Fachzeitschriften wie ÖStZ (österreichische Steuerzeitung), SWK (Steuer und Wirtschaftskartei), RdW (Recht der Wirtschaft) etc

Aufbau der BAO



Aufbau der BAO

6. Abschnitt
Einhebung der Abgaben
§§ 210 – 242a

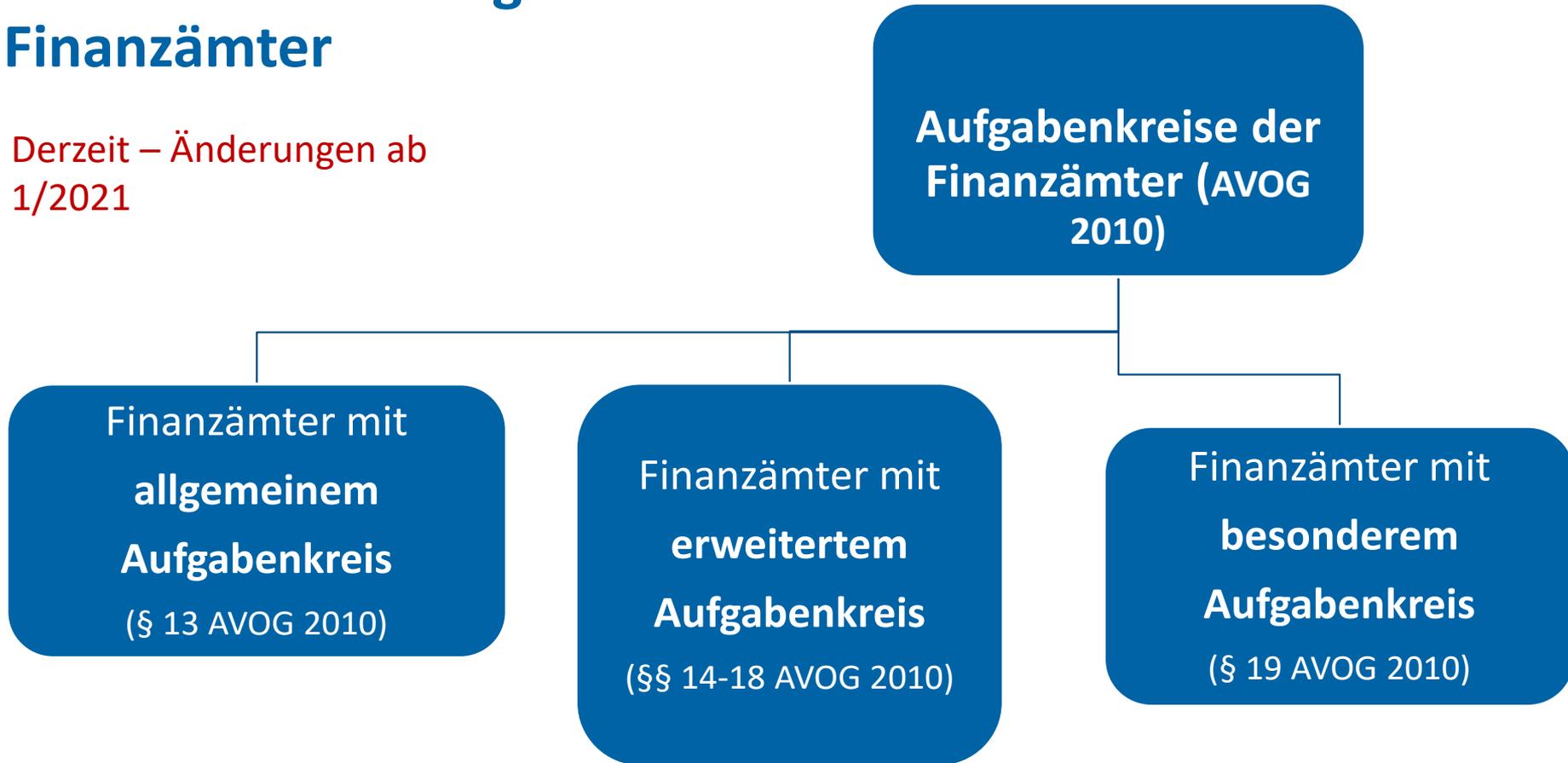
7. Abschnitt
Rechtsschutz
§§ 243 – 310

8. Abschnitt
Kosten
§§ 312 - 315

9. Abschnitt
Übergangs- und
Schlussbestimmungen
§§ 317 - 324

Sachliche Zuständigkeit – Finanzämter

Derzeit – Änderungen ab
1/2021



Schwerpunkt WS – 2020/2021

Modernisierung der Aufbau und Ablauforganisation der österreichischen Finanzverwaltung

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 29. Oktober 2019

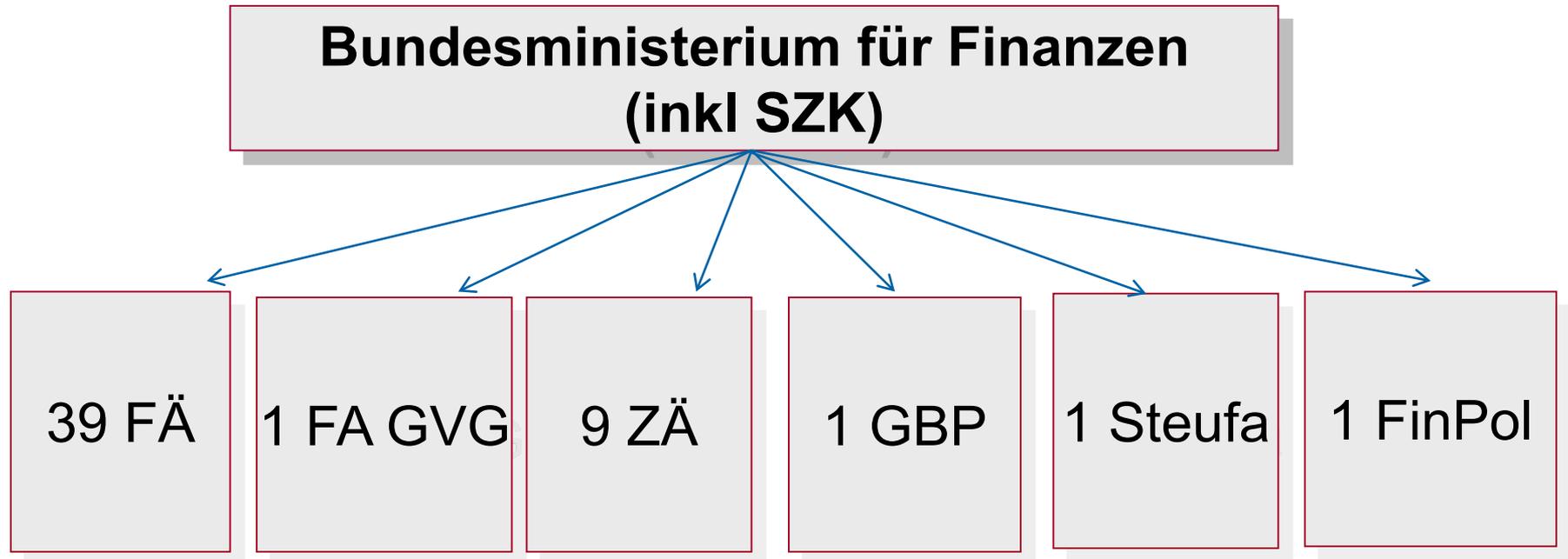
Teil I

104. Bundesgesetz: Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG
(NR: GP XXVI IA 985/A AB 692 S. 88. BR: AB 10252 S. 897.)

104. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung sowie das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 aufgehoben wird und die Bundesabgabenordnung, die Abgabensexekutionsordnung, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Alkoholsteuergesetz, das Allgemeine



Derzeitige Organisationsstruktur Finanzverwaltung (bis Ende 2020)



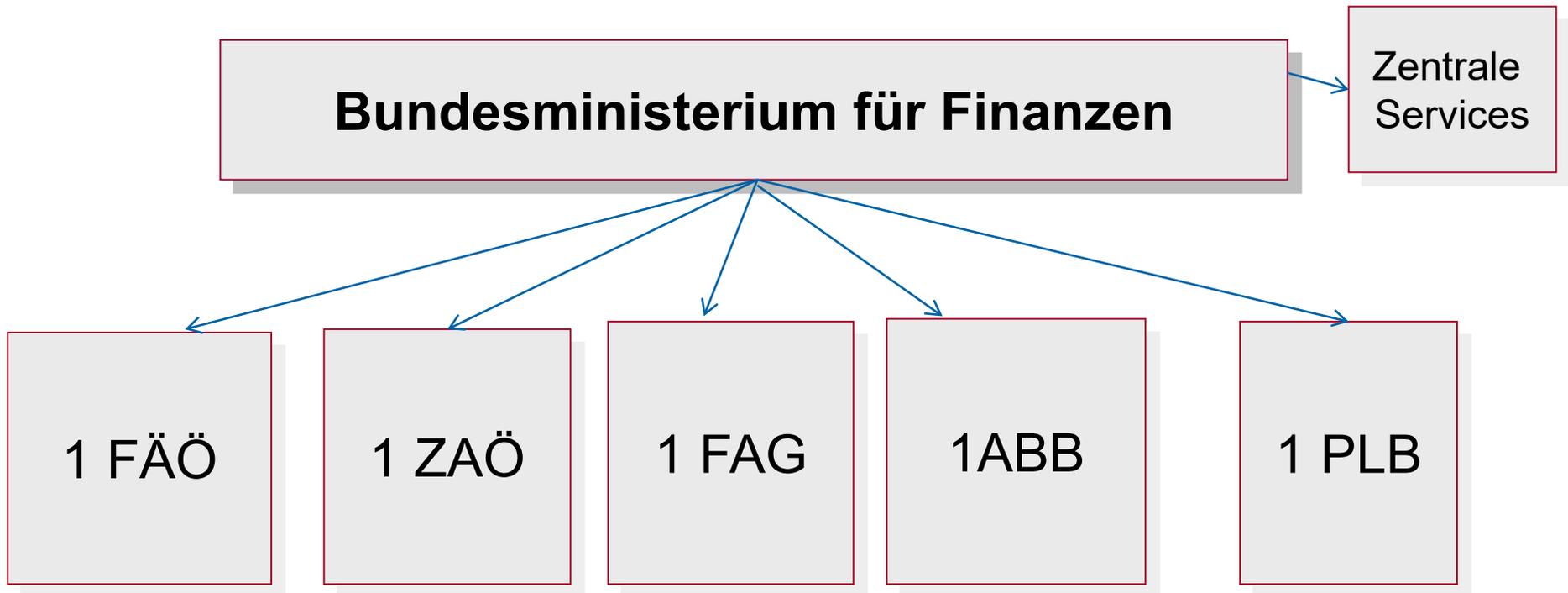
Wieso neuerliche Reform?

- derzeit bilden 40 Finanzämter und 9 Zollämter jeweils eine Abgaben- und Dienstbehörde mit eigenem Zuständigkeitsbereich
- daneben bestehen besondere Organisationsstrukturen wie Steuer- und Zollkoordination, Großbetriebsprüfung, Finanzpolizei und Steuerfahndung
- Bürger und Wirtschaft können sich aktuell aufgrund der bestehenden Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Abgaben und Finanzstrafbehörden nur ortsabhängig an eine solche wenden; zusätzlich steigende Ansprüche der Bürger betreffend Service, Transparenz usw
- zudem besteht dzt **keine** bundesweit gleichmäßige Verteilung der zu bearbeitenden Akten und Erledigungen
- dazu Pensionierungswellen, Herausforderungen durch Digitalisierung (technologischer Fortschritt), steigende Aufgaben mit begrenzten Ressourcen, zunehmende Komplexität der Gesetze (national und international)

Status ab 1.1.2021

- 1 BMF
- Ersatzloser Wegfall der SZK (Steuer und Zollkoordination)
- **Ab 1.1.2021**
- 1 bundesweites Finanzamt Österreich (inklusive der künftigen Dienststelle für Sonderzuständigkeiten) - **Abgabenbehörde**
- 1 bundesweites Zollamt Österreich - **Abgabenbehörde**
- 1 bundesweites Finanzamt für Großbetriebe - **Abgabenbehörde**
- 1 bundesweites Amt für Betrugsbekämpfung (inklusive Steuerfahndung, Finanzpolizei und bisherige Finanzstrafagenden der Finanzämter) – **Finanzstrafbehörde, keine Abgabenbehörde**
- 1 bundesweites PLB – **keine Abgabenbehörde**

Organisationsstruktur Finanzverwaltung ab 1.1.2021



Gesetzliche Regelungen für die Neuorganisation

Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung (ABBG); insgesamt 8 Paragraphen

- § 1 – **Wirkungsbereich** des ABB (gesamtes Bundesgebiet)
- § 2 – **Organisation** (Leitung Vorstand – ihm obliegt die organisatorische, personelle, wirtschaftliche, finanzielle Leitung), ABB besteht aus Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung, Zentralstelle internationale Zusammenarbeit; weiters sind im ABB zentrale Koordinationsstellen für zB Kontrolle der illegalen Beschäftigung sowie ein Daten,- Informations- und Aufbereitungscenter (DIAC)
- § 3 – Aufzählung der **Aufgabengebiete** in den Geschäftsbereichen Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung, Zentralstelle internationale Zusammenarbeit
- § 4 – Nennung der **Befugnisse** der Organe des ABB
- §§ 5-8; Datenschutz, Verweis auf andere Bundesgesetze, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- Das bisherige AVOG 2010 tritt mit 30.6.2020 außer Kraft
- §§ 49-63 BAO „neu“ haben ua die Abgabenbehörden und Parteien zum Inhalt (nachfolgend wichtigste Bestimmungen)

§ 49	Woraus besteht die Bundesfinanzverwaltung? BMF, 1 Finanzamt Österreich, 1 Finanzamt für Großbetriebe, 1 Zollamt Österreich, 1 Amt für Betrugsbekämpfung, 1 PLAB
§ 52	Zuständigkeitsstreit – bei Kompetenzkonflikt zwischen Abgaben-behörden des Bundes entscheidet das BMF
§ 54	Befugnisse der Abgabenbehörden des Bundes – allgemeine Aufsichtsmaßnahmen, Beistand, Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen; bei Gefahr im Verzug: Sicherstellungsaufträge, Vollstreckungshandlungen, Sicherungsmaßnahmen
§ 56	Finanzämter – Organisation: Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet , Sitz der FÄ hat der BMF mit Verordnung festzulegen; Leitung der FÄ durch Vorstände; Vorstand können Bereichsleiter zur Seite gestellt werden; Vorstand des FA für Großbetriebe hat zwei Fachbereichsleiter

<p>§ 60</p>	<p>Zuständigkeit des FAÖ- Auffangzuständigkeit: zuständig, wenn weder BMF, noch FAG, noch ZAÖ zuständig sind; originäre Zuständigkeit für Vorsteuererstattung; USt-Ausländer (künftige Dienststelle FA Graz Stadt bleibt wie bisher zuständig; auch für die UMA-Prüfungen – bisher GBP)</p> <p>Bisheriges FA GVG wird in das FAÖ integriert; als Dienststelle für Sonderzuständigkeiten; dazu noch FLAG – Schulbücher und Schülerfreifahrten; Spendenbegünstigung (bisher FA 1/23), Bodenschätzung und Forstsachverständige</p>
<p>§ 61</p>	<p>Zuständigkeit FAG (wichtigste Zuständigkeiten): Abgabepflichtige mit Umsätzen >10 Mio € in den letzten beiden StErkl; KÖR mit Umsätzen >10 Mio € (umfasst sämtliche BgA der KÖR); Abgabepflichtige, die in einem Bericht nach VPDG einbezogen sind; ÖNB, UNT, die der Aufsicht der FMA unterliegen; Privatstiftungen und Stiftungen nach dem BStFG oder Landesgesetz; Bauvereinigungen nach dem WGG; alle Gruppenmitglieder, wenn GT oder zumindest ein GM in die Zuständigkeit von FAG fällt oder seinen Sitz nicht in AT hat; Abgabepflichtige, die Teil einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG sind; Abgabepflichtige, die Teil einer Organschaft sind, wenn OT oder zumindest ein Organ in die Zuständigkeit des FAG fällt; Abgabepflichtige, die in die begleitende Kontrolle - §§ 153 a BAO fallen; FAG ua auch zuständig für die Rückerstattung der KEST (bisher FA BEO)</p> <p>Summary: 10 € Umsatz als wesentliche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen FAÖ und FAG</p>

Gesetzliche Regelungen für die Neuorganisation

§ 62

Zollamt Österreich (ZAÖ) - Organisation

Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet; Sitz des ZAÖ hat der BMF mit **Verordnung** festzulegen; Leitung des ZA durch Vorstand; Vorstand können Bereichsleiter zur Seite gestellt werden; Vorstand des ZAÖ kann Zollstellen einrichten oder schließen; hat es entsprechend kundzutun

§ 63

Zuständigkeit ZAÖ:

Vollziehung Zollrecht, Vollziehung Marktordnungsorganisation; Erhebung Verbrauchsteuern; Erhebung der EUST nach Maßgabe des § 26 Abs 3 UStG; Vollziehung der Verordnung über die Überwachung von Barmitteln; Erhebung der Punzierungskontrollgebühr; Vollziehung des Tabak- und NichtraucherInnenenschutzgesetzes; Vollziehung des Tabakmonopolgesetzes; Erhebung des Altlastenbeitrages iSd ALSAG;
Achtung: die Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg) fallen **nicht** in den Zuständigkeitsbereich des ZAÖ (dies gilt allerdings nicht für die Erhebung des Altlastenbeitrages)

- **3 Bereiche** steuern bundesweit die Dienststellen:
 - Bereich **Private** (AV/IC),
 - Bereich **KMU** (BV);
 - Bereich **Steuerschuldner** (AS)
- **2 operative bundesweite Organisationseinheiten** bündeln (disloziert)
Spezialmaterien
 - Dienststelle Sonderzuständigkeiten Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspiel, Spenden, etc.
 - FinanzService-Center (FS-C) für Auskünfte; alles außer Face2Face-Kontakte;
- **32 lokale Dienststellen** (frühere Finanzämter) mit bisherigen Standorten
 - operative Abgabenerhebung (Service, Festsetzung, Prüfung, Einhebung, Einbringung) in den Teams IC, AV, BV, AS

Dienststellen unter gemeinsamer Leitung

Finanzamt/Dienststelle	unter gemeinsamer Führung mit	Neue Bezeichnung Dienststelle ...
FA Kitzbühel Lienz	FA Kufstein Schwaz	Tirol Ost
FA Bruck Leoben Mürzzuschlag	FA Graz Umgebung	Steiermark Mitte
FA St. Veit Wolfsberg	FA Klagenfurt	Klagenfurt Wolfsberg St. Veit
FA Bregenz	FA Feldkirch	Vorarlberg
FA Neunkirchen Wr. Neustadt	FA Lilienfeld St. Pölten	Niederösterreich Mitte
FA Gänserndorf Mistelbach	FA Hollabrunn Korneuburg Tulln	Weinviertel
FA Wien 4/5/10	FA Wien 9/18/19/Klosterneuburg	Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg

Zollamt Österreich - Dienststellen

Zollamt/Dienststelle	Zusammenlegen mit	Neue Bezeichnung
ZA Wien	ZA St. Pölten Krems Wr. Neustadt	Dienststelle Nord
ZA Eisenstadt Flughafen Wien		Dienststelle Ost
ZA Linz Wels	ZA Salzburg	Dienststelle Mitte
ZA Innsbruck	ZA Feldkirch Wolfurt	Dienststelle West
ZA Graz	ZA Klagenfurt Villach	Dienststelle Süd

- **Bundesweite Zuständigkeit der Behörden (2 FA, 1 ZA, 1 ABB, 1 PLB)**
- **Kundenorientierung/-ausrichtung stärken** - Installation eines FinanzService-Centers zur Abwicklung der bundesweiten Telefonie
- Integration der **Finanzstrafbehörde, Finanzpolizei und Steuerfahndung** in das **ABB**
- **Stärkung strukturschwacher Regionen und Erhalt der Standorte**
- **Arbeitsverteilung** als wichtiger Erfolgsfaktor – schrittweise beginnend mit der Arbeitnehmerveranlagung
- **10 Mio. Euro Umsatz** als **wesentliche Zuständigkeitsabgrenzung** zwischen **FAÖ** und **FAG**

Erledigungen

■ Erledigungen der Abgabenbehörde

- Erledigungen **mit** Bescheidcharakter

Bescheid: Individueller, hoheitlicher, normativer,
rechtskraftfähiger Verwaltungsakt

Bescheiderlassung, wenn

- Rechte/Pflichten begründet, abgeändert oder aufgehoben werden
- Tatsachen oder Rechtsverhältnis festgestellt werden

Gem den §§ 92 ff BAO müssen Bescheide folgender Form entsprechen:

Bescheide bedürfen grds der **Schriftform**, es sei denn, die Abgabenvorschriften gestatten eine mündliche Erledigung

+

Bescheide sind als solche **ausdrücklich zu bezeichnen** und haben einen **Spruch** inkl genauem **Bescheidadressaten** zu enthalten

+

qualifizierte **Begründung**, wenn nicht vollinhaltlich dem Parteienantrag stattgegeben wird sowie bei amtswegiger Bescheiderlassung

+

qualifizierte **Rechtsmittelbelehrung** (§ 93 Abs 3 lit b), binnen welcher Frist bei welcher Behörde ein Rechtsmittel eingebracht werden kann

+

Bezeichnung der **bescheiderlassenden Behörde**, das **Ausstellungsdatum** sowie eventuell eine **Unterschrift**



Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart
 Prinz Eugen Str. 3
 7400 Oberwart

17. Jänner 2017

Tel.: 050 233 233

Retouren an: Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart
 Prinz Eugen Str. 3, 7400 Oberwart (BV26)

St.Nr.
 VNR

EINKOMMENSTEUERBESCHIED 2015
 Änderung gem. § 295 (1) BAO zu Bescheid vom 13.05.2016

Die Einkommensteuer
 wird für das Jahr 2015

festgesetzt mit	44.978,00 €
Bisher war vorgeschrieben	45.025,00 €

Die Fälligkeit des festgesetzten Betrages ändert sich nicht.

Das Einkommen im Jahr 2015 beträgt	127.670,88 €
---------------------------------------------	--------------

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus selbständiger Arbeit		94.316,19 €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		-93,96 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang		
Bezugsauszahlende Stelle	stpfl. Bezüge (245)	
Bundesdienst	34.260,65 €	
Pauschbetrag für Werbungskosten	-132,00 €	34.128,65 €

Gesamtbetrag der Einkünfte	128.350,88 €
-----------------------------------------	---------------------

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben	-60,00 €
Kirchenbeitrag	-400,00 €

Kinderfreibetrag für ein haushaltszugehöriges Kind gem. § 106a Abs 1 EStG 1988	-220,00 €
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Einkommen	127.670,88 €
------------------------	---------------------

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: (127.670,88 - 60.000,00) x 0,5 + 20.235,00	54.070,44 €
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	54.070,44 €
-------------------------------------------------	--------------------

www.bmf.gv.at





Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart
Prinz Eugen Str. 3
7400 Oberwart

17. Jänner 2017

Tel.: 050 233 233

Verkehrsabsetzbetrag	-291,00 €
Arbeitnehmerabsetzbetrag	-54,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	53.725,44 €
Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:	
0% für die ersten 620,00	0,00 €
6% für die restlichen 5.707,10	342,43 €
Einkommensteuer	54.067,87 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	-9.089,72 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	-0,15 €
Festgesetzte Einkommensteuer	44.978,00 €
<hr/> Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	44.978,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet).....	-45.025,00 €
Abgabengutschrift	47,00 €
<hr/>	
Spenden (§ 4a Z. 3 EStG)	3.301,00 €

Begründung:

Die Änderung gem. § 295 BAO erfolgte aufgrund der bescheidmäßigen Feststellungen des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart zu Steuernummer 275/9934 vom 11.01.2017 .

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen 36.400 € und 60.000 € vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € ein absetzbarer Betrag in Höhe 60 € ergibt.

Sie haben Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über die ein Feststellungsbescheid vorliegt. Ihr Anteil wurde mit dem im Feststellungsverfahren ermittelten Betrag angesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2015 vom 17. Jänner 2017) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

www.bmf.gv.at





Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart
Prinz Eugen Str. 3
7400 Oberwart

17. Jänner 2017

Tel.: 050 233 233

Lohnzettel und Meldungen:

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle:

Bezugszeitraum:

Bundesdienst

01.01. bis 31.12.2015

Beträge in

EUR

Bruttobezüge (210)	49.336,16
Steuerfreie Bezüge (215)	173,52
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beiträge (220)	7.669,22
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	7.232,77
Steuerpflichtige Bezüge (245)	34.260,65
<i>Einbehaltene Lohnsteuer</i>	<i>9.089,72</i>
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	9.089,72
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	1.342,12

Die Bezüge waren gemäß §§ 84 bzw. 3 Abs.2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.

www.bmf.gv.at



Erledigungen

- **Erledigungen der Abgabenbehörde**
 - Erledigungen **ohne** Bescheidcharakter
Stets abänderbar und widerrufbar
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen
 - Lastschriftanzeigen
 - („Betriebs“-)prüfungsberichte
 - Auskünfte nach dem AuskunftspflichtG

Wie überprüft das Finanzamt?

- Die Innenprüfung umfasst alle Maßnahmen zur Feststellung der formellen und materiellen Richtigkeit von Erklärungs- und Antragsdaten, die nicht im Zuge einer Außenprüfung durchgeführt werden.
- Für Erstbescheide erfolgt die Fallauswahl auf Grund von bestimmten Risikokriterien durch die EDV, die zur Vorbescheid- oder Nachbescheidkontrolle führen.
- Zusätzlich werden Fälle noch nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für den Bearbeiter, im Zuge der Erfassung der Besteuerungsgrundlagen oder Bearbeitung des Falles eine individuelle Fallauswahl durch Setzung eines individuellen Kontrolljahres (IKJ) auszulösen.

Außenprüfungsmaßnahmen

Verfahrensgrundsätze (wichtig bei Außenprüfungen)

- § 114 BAO - Gleichmäßigkeit der Besteuerung
- § 115 BAO - Officialprinzip, Parteiengehör, Beweisanträge
- § 119 BAO - Offenlegungs- und Wahrheitspflicht
- § 131 BAO – Bücher und Aufzeichnungen, Formvorschriften
- § 132 BAO - Grunddaten, Aufbewahrungspflicht, elektr. Datenverarbeitung
- § 141 BAO - Hilfeleistungen bei Amtshandlungen
- § 143 BAO - Erhebung, Auskunftspflicht
- § 144 BAO – Nachschau
- §§ 147 ff BAO – abgabenbehördliche Prüfungen (Prüfungsauftrag, Ausweispflicht, Prüfungsdurchführung, Schlussbesprechung, Niederschrift, Prüfungsbericht)

Verfahrensgrundsätze (wichtig bei Außenprüfungen)

- § 158 BAO – Beistandspflicht anderer Behörden
- § 162 BAO – Empfängerbenennung von Betriebsausgaben
- § 163 BAO – Richtigkeitsvermutung – Beweislastfrage
- § 166 BAO – Beweismittel
 - Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein
- § 184 BAO – Schätzung der Besteuerungsgrundlagen
- § 255 BAO – Rechtsmittelverzicht
- § 299 BAO – Bescheidaufhebung
- § 303 BAO – Wiederaufnahme des Verfahrens (mit Bescheid), von Amts wegen, auf Antrag

Was sind Außenprüfungen nach § 147 BAO?

Zu Außenprüfungen nach § 147 BAO gehören insbesondere:

- Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen
- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA)
- Prüfung von Verbrauchsteuern
- Abgabenrechtliche Prüfungen nach dem § 25 ZollR-DG (Zollrechts-Durchführungsgesetz)
- Prüfung von Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und Flugabgabe
- Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
- Liquiditätsprüfungen
- Prüfungen nach § 147 BAO in Verbindung mit § 99 Abs. 2 FinStrG

Außenprüfungen nach § 147 BAO

- Eine Erstprüfung kann **jederzeit ohne einen konkreten Anlass** und ohne dass dem/der Geprüften eine Begründung genannt werden muss, durchgeführt werden (Ausnahme davon sind Wiederholungsprüfungen)
- Nach Maßgabe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörden obliegt den Organen der Außenprüfung die **Prüfung sämtlicher Abgaben und Beiträge iSd §§ 1 bis 3 BAO und die Feststellung von Einkünften.**
- Im Rahmen der Außenprüfung sind auch Sachverhalte, die für andere bundesgesetzlich geregelte Abgaben und Beiträge, sowie im Rahmen der GPLA für die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen von Bedeutung sind, **zu erheben und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.**
- Die Durchführung von Haus- und Personendurchsuchungen (§§ 93 bis 96 FinStrG) fällt in die **Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde, die sich dazu im Regelfall der Steuer- und Zollfahndung bedient.**

Befugnisse der Abgabenbehörden

- **Außenprüfung** (§ 147 bis 151 BAO)
 - Zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen Verpflichtete
 - Tunliche Ankündigung 1 Woche vorher (§ 148 Abs 5)
 - Unaufgeforderte Ausweispflicht und Vorlage des Prüfungsauftrages (§ 148 Abs 1)
 - **Prüfungsauftrag**: Gegenstand der Prüfung, zu prüfenden Abgabenarten und Zeiträume sowie alle in den § § 93 und 96 geforderten Inhalte; verfahrensleitende Verfügung
 - Zwangsstrafen bei Widerstand
 - Muster eines Prüfungsauftrages BP, USO

Wiederholungsverbot bei Außenprüfungen

- **Außenprüfung (§ 147 bis 151 BAO)**
 - **Neuerlicher Prüfungsauftrag** für denselben Prüfungszeitraum ist (ohne Zustimmung des AbgPfl) nur zulässig:
 - zur Prüfung anderer Abgabenarten
 - zur Prüfung der Voraussetzungen einer Wiederaufnahme
 - im Auftrag des BFG (§ 269 Abs 2) zur Prüfung der Berufungsbegründung oder neuer Tatsachen/Beweise
 - für Prüfungen nach § 99 Abs 2 FinStrG

„Grundnorm“ Prüfung nach § 147 BAO

- **Wer?**

zuständige Prüfungsabteilung (FA, GBP) durch ausgebildete Betriebsprüfer/innen

- **Wann?**

jederzeit, grundsätzlich ohne Angabe von Gründen

- **Bei Wem?**

bei jedem, der zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist (z.B.: § 5 EStG, § 4/1 EStG, § 4/3 EStG, § 18 UStG, etc.)

- **Was?**

tatsächliche und rechtliche Verhältnisse mit abgabenrechtlicher Relevanz; Abgabensignale (U, E, K, sonstige Abgaben)

- **Zeitraum?**

im Regelfall: letzte 3 Jahre, für die im Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung eine Abgabenerklärung abgegeben wurde

Prüfung auf Veranlassung der Finanzstrafbehörde (§ 99 Abs 2 FinStrG)

- Nach § 99 FinStrG sind Prüfungshandlungen **im Auftrag der Finanzstrafbehörde** vorzunehmen. Für die Durchführung der Prüfungen selbst sind die **§§ 147 ff BAO** maßgeblich.
- Prüfungen aus Anlass des § 99 FinStrG sind Maßnahmen der Strafverfolgung (**mit Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Abgabepflichtigen und auf die Festsetzungsverjährung**).
- Außenprüfungen sind **allerdings nur in jenem Umfang Strafverfolgungshandlungen**, in dem sich die konkrete aufzuklärende Verdachtslage bewegt. **Soweit auch weitere Prüfungsfelder außenwirksam durch die zuständige Abgabenbehörde bearbeitet werden, handelt es sich um eine abgabenrechtliche Maßnahme (Verjährung!)**.
- Die Abgrenzung der strafrechtlichen von der abgabenrechtlichen Sachverhaltsermittlung **muss gegenüber dem/der Abgabepflichtigen unmissverständlich zum Ausdruck** kommen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Umsatzsteuersonderprüfung (USO), Betriebsprüfung- Zoll, Liquiditätsprüfungen

- **Umsatzsteuer-Sonderprüfung (USO);** eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung dient **einer zeitnahen Kontrolle der Aufzeichnungen** gemäß § 18 UStG 1994 sowie der **Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen in formeller und materieller Hinsicht.**
- **Betriebsprüfung-Zoll – Außenprüfung;** Außenprüfungen durch die Betriebsprüfung-Zoll erfolgen auch außerhalb des Abgaben- bzw. Beitragsbereiches iSd §§ 1 bis 3 BAO, zB im Bereich des Außenhandelsrechtes.
- **Liquiditätsprüfung;** unter Liquiditätsprüfungen gemäß § 147 Abs 2 BAO sind Prüfungen zu verstehen, die den **Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines/r Abgabepflichtigen/ Dienstgebers/in und deren voraussichtliche künftige Entwicklung** festzustellen.

Die Bestimmungen betreffend Wiederholungsverbot (§ 148 Abs 3 BAO), Schlussbesprechung (§ 149 BAO) und Prüfungsbericht (§ 150 BAO) finden hier keine Anwendung.

Rechte und Pflichten der Abgabenbehörde

- **Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 114 BAO):**
 - Abgabenbehörden sind verpflichtet, alle Abgabepflichtigen gleichmäßig zu behandeln, insb. gleichmäßig zu besteuern
- **Amtswegigkeit des Verfahrens (§ 115 BAO):**
 - die Behörde hat von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und für die Erhebung der Abgaben wesentlich sind
- **Betriebsbesichtigung**
 - anlässlich einer AP ist stets eine Betriebsbesichtigung abzuhalten
- **Pflicht zur Wahrung des Parteiengehörs**
- **Pflicht zur Wahrung von Steuergeheimnis, Berufsgeheimnis und Bankgeheimnis**

Rechte und Pflichten des Geprüften

- **Recht auf Parteiengehör (§ 115 Abs. 2 BAO):**
 - Parteien muss Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen gegeben werden; bei der AP in Form der Schlussbesprechung
- **Recht auf Akteneinsicht (§ 90 Abs. 1 BAO):**
 - zur Geltendmachung oder Verteidigung abgabenrechtlicher Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten
- **Recht auf Stellung von Beweisanträgen (§ 183 BAO):**
 - Beweisanträge müssen Beweisthema und Beweismittel bezeichnen
- **Mitwirkungspflicht der Partei:**
 - abhängig von den Ermittlungsmöglichkeiten der Abgabenbehörde richtet sich die Mitwirkungspflicht der Partei
 - **erhöhte Mitwirkungspflicht** besteht für denjenigen, der ungewöhnliche Verhältnisse behauptet oder Begünstigungen geltend macht bzw bei Auslandssachverhalten

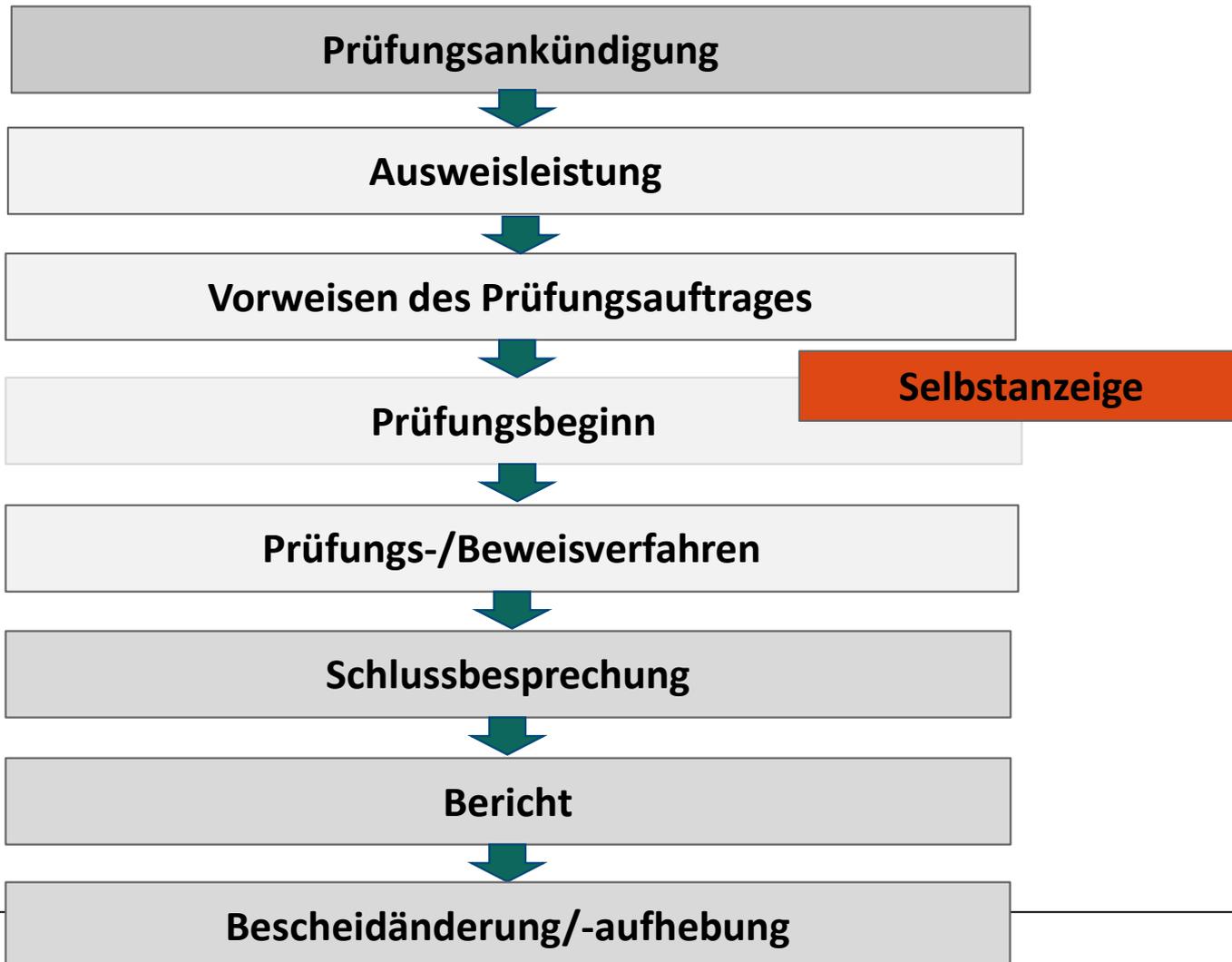
- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- Körperschaftssteuer
- Einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte
- Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Feuerschutzsteuer
- Kammerumlage, Aufsichtsratsabgabe
- Nova, Straßenbenützungsabgabe, Kfz-Steuer
- Werbeabgabe, Versicherungssteuer ... usw.

Außenprüfung

Themenbereiche im Zuge von Außenprüfungen

- Prüfungsort
- Prüfungsbeginn
- Selbstanzeige
- Betriebsbesichtigung
- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- Schwerpunktprüfung
- Rechtsmittelverzicht
- Teilnehmer Schlussbesprechung
- Prüfungsbericht
- Folgearbeiten
- Finanzstrafverfahren / Betriebsprüfung

Ablauf der Prüfung



Schlussbesprechung

- Nach Beendigung der Außenprüfung über deren Ergebnis eine SB abzuhalten
- Zu laden sind: AbgPfl und sein Bevollmächtigter innerhalb einer angemessenen Frist
- Über die Schlussbesprechung ist eine **Niederschrift** aufzunehmen
- Muster einer NS

Schlussbesprechung kann entfallen, wenn

- die ergangenen Bescheide sich nicht ändern
- sich keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt
- der AbgPfl oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung darauf verzichten
- trotz Vorladung keiner von beiden erscheint

Prüfungsbericht

- Unabhängig davon, ob Schlussbesprechung stattfand
- Dem AbgPfl ist eine Abschrift zu übermitteln (§ 150)
- Prüfungsbericht ist **kein Bescheid**, Muster eines Prüfungsberichtes + NS

Beweisverfahren (§ 166 ff BAO)

■ Beweisgrundsätze

- Grundsatz der Gleichwertigkeit der Beweismittel
- Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung
- Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- Beweislose Tatsachen
 - Offenkundigkeit
 - (widerlegbare) gesetzliche Vermutung
- Parteiengehör über Ergebnis des Beweisverfahrens

Beweisverfahren (§ 166 ff BAO)

- **Beweismittel** (demonstrative Aufzählung)
 - **Öffentliche Urkunden** (§ 168)
 - Förmlicher Akt einer zuständigen österreichischen Behörde
 - Förmlicher Akt eines zuständigen Notars (od dgl)
 - Kraft Gesetzes
 - Ausländische öffentliche Urkunden bei Gegenseitigkeit und Erfüllung der vorgeschriebenen Beglaubigungen
 - **Privaturkunden**
 - Alles, was keine öffentliche Urkunde ist

- **Beweismittel** (demonstrative Aufzählung)
 - **Zeugen** (§ § 169 bis 176)
 - Natürliche Personen, nicht der Abgabepflichtige selbst
 - Schriftlich oder mündlich mit Niederschrift, Aussagen über Tatsachen und Vorlage von Urkunden etc...
 - **Zeugen: Vernehmungsverbote** (§ 170)
 - Mangel an Mitteilungsfähigkeit oder Wahrnehmungsfähigkeit
 - Geistliche, Organe von Gebietskörperschaften bei Verletzung des Amtsgeheimnisses
 - **Zeugen: Aussageverweigerungsrechte** (§ 171)
 - Angehörige, Selbstbezeichnung, gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, „Kunst- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis“ (ab 1.1.2014), Berufsmäßige Parteienvertreter und ihr Angestellten

Beweisverfahren (§ 166 ff BAO)

- **(Amts-)Sachverständige** (§ § 177 bis 181)
 - Vornahme von Schlussfolgerungen und Feststellung von Tatsachen
 - AbgBeh hat Urteil des SV auf seine Schlüssigkeit zu prüfen!
 - Bei eigener Fachkompetenz der AbgBeh ist keine SV-Bestellung notwendig
 - Ablehnungsrecht der Partei bei Zweifel an Unbefangenheit oder Fachkunde des SV
 - „Privatgutachten“ des AbgPfl ist kein SV-Gutachten iSd § 177, aber als Beweismittel gleichwertig zu würdigen
- **Augenschein** (§ 182)
 - Erhebungen vor Ort
 - mit/ohne Parteien
 - mit/ohne Sachverständigen

Beweisverfahren (§ 166 ff BAO)

Beweisaufnahme (§ 183)

- von Amts wegen oder auf Antrag
- unmittelbar (selbst) oder mittelbar (per Amtshilfe)

Beweisanträge: Beweisthema + Beweismittel

- Abweisung des Beweisantrages, wenn
 - zu beweisende Tatsache als richtig anerkannt,
 - zu beweisende Tatsache unerheblich
 - unverhältnismäßiger Kostenaufwand (ev. Kostentragung durch Partei)
 - Verschleppungsabsicht

- **Schätzung (§ 184 BAO)**
 - **Grundsatz der Subsidiarität der Schätzung**
 - Nicht die Abgabe, sondern die Bemessungsgrundlagen sind zu schätzen; Schätzung ist **keine Strafsteuer**
 - Berücksichtigung aller Umstände, um Ergebnis zu gewinnen, das die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat
 - Beachtung des **Grundsatzes des Parteiengehör**s
 - **Schlüssige Begründung** des Schätzungsergebnisses (Darstellung der Schätzungsmethode und –vorgangsweise)

Befugnisse der Abgabenbehörden

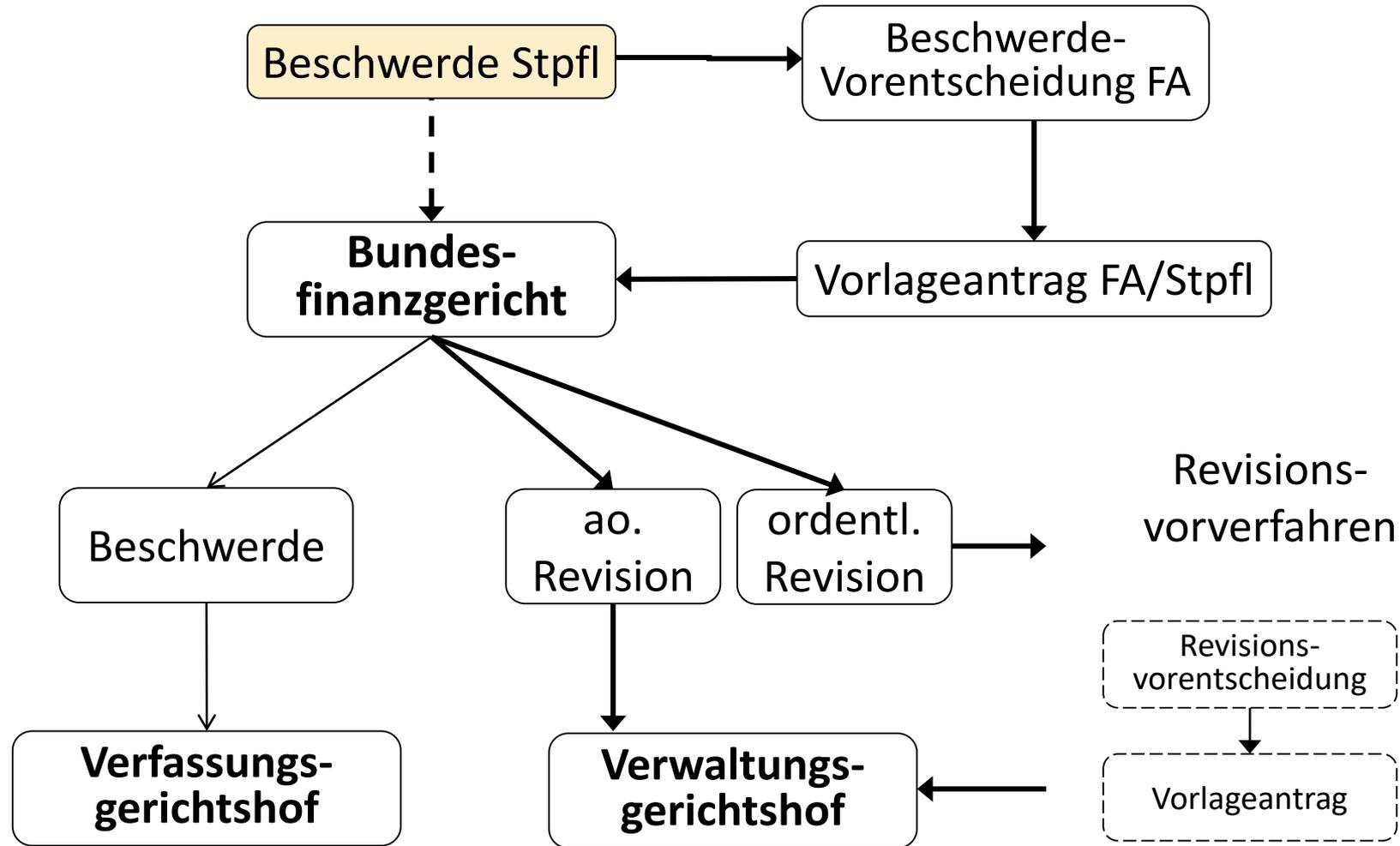
- **Schätzung (§ 184 BAO)**
 - **Schätzungsgründe** liegen insbes vor, wenn AbgPfl:
 - ✓ Eigene Angaben **nicht** ausreichend aufklärt
 - ✓ Für Grundlagenermittlung wesentlichen Auskünfte **verweigert**
 - ✓ Zu führende Bücher oder Aufzeichnungen **nicht vorlegt**
 - ✓ **Sachlich unrichtige** Bücher/Aufzeichnungen vorlegt
 - ✓ **Formell so mangelhafte** Bücher/Aufzeichnungen vorlegt, dass sie an der sachlichen Richtigkeit zweifeln lassen
 - ✓ Rechtswidrigerweise **keine** Abgabenerklärung einreicht
 - ✓ Ungeklärten Vermögenszuwachs **aufweist und nicht** erklären kann

- **Schätzung (§ 184 BAO)Schätzungsmethoden** (Auswahl nach Ermessen):
 - ✓ Äußerer Betriebsvergleich (beachte: § 48a BAO und Verbot „geheimer“ Beweismittel)
 - ✓ Innerer Betriebsvergleich (mit Ergebnissen der Vorjahre)
 - ✓ Schätzung nach dem Lebensaufwand
 - ✓ Schätzung nach dem Vermögenszuwachs
 - ✓ Schätzung nach Erfahrungssätzen
 - ✓ Kalkulatorische Schätzung
 - ✓ Mathematisch-statistische Methoden
 - ✓ Sicherheitszuschlag

Neue Terminologie

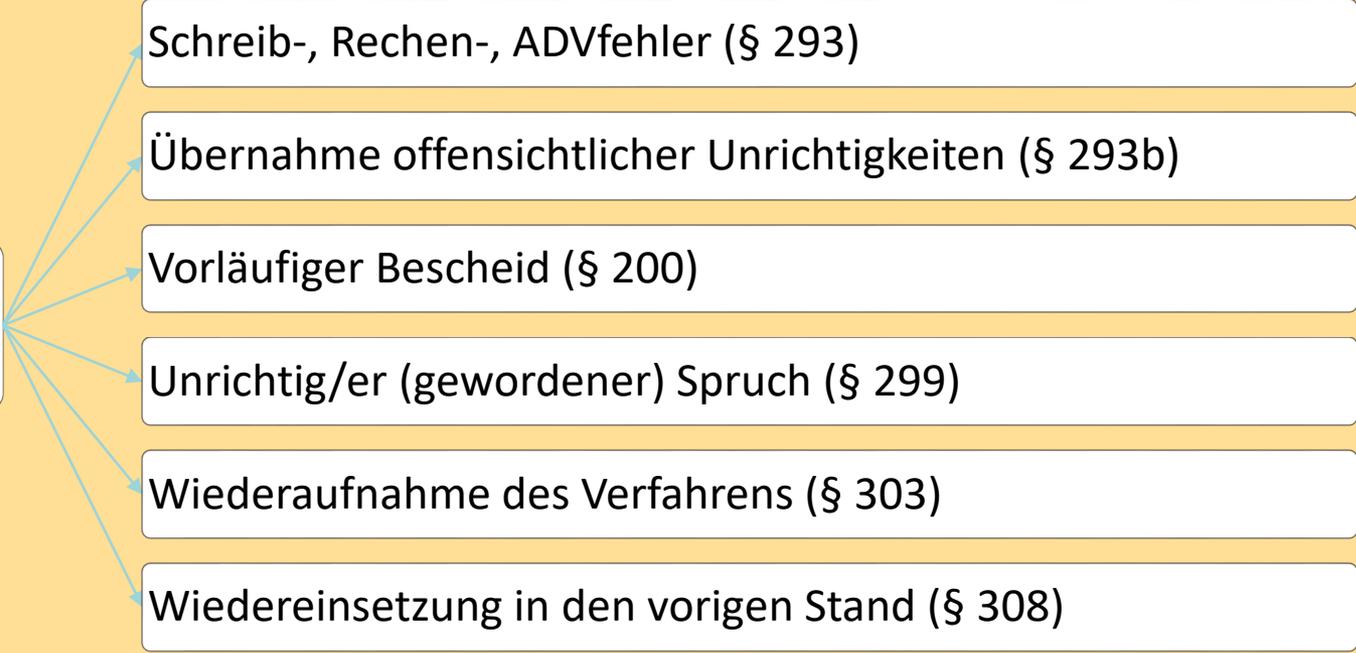
Rechtsbegriffe bis 31.12.2013	Rechtsbegriffe ab 1.1.2014
Abgabenbehörde erster Instanz	Abgabenbehörde
Abgabenbehörde zweiter Instanz	Verwaltungsgericht
Berufung	Beschwerde
Berufungsvorentscheidung	Beschwerdevorentscheidung
Berufungsentscheidung	Erkenntnis oder Beschluss
Devolutionsantrag	Säumnisbeschwerde
Säumnisbeschwerde	Fristsetzungsantrag
VwGH – Beschwerde	Revision
VfGH – Beschwerde	VfGH - Beschwerde

Beschwerdeverfahren vor dem FA und Gerichten in Österreich ab 2014



Wichtigsten Rechtskraftdurchbrechungen in Österreich- Übersicht

Rechtskraft- durchbrechungen



```
graph LR; A[Rechtskraft-durchbrechungen] --> B[Schreib-, Rechen-, ADVfehler (§ 293)]; A --> C[Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 293b)]; A --> D[Vorläufiger Bescheid (§ 200)]; A --> E[Unrichtig/er (gewordener) Spruch (§ 299)]; A --> F[Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303)]; A --> G[Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308)];
```

Schreib-, Rechen-, ADVfehler (§ 293)

Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 293b)

Vorläufiger Bescheid (§ 200)

Unrichtig/er (gewordener) Spruch (§ 299)

Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 308)

Wiederaufnahme des Verfahrens - § 303 ff BAO

Allgemeines

- Durchbrechung der Rechtskraft bei Vorliegen eines Wiederaufnahmetatbestandes
- Wiederaufnahme von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei
- In jedem Fall: Ermessensentscheidung (seit 1.1.2014)
- Wiederaufnahmetatbestände:
 - Erschleichungstatbestand (§ 303 Abs 1 lit a BAO)
 - Neuerungstatbestand (§ 303 Abs 1 lit b BAO)
 - Vorfragentatbestand (§ 303 Abs 1 lit c BAO)

Das Corona-Hilfspaket der Österreichischen Bundesregierung

- Corona-Kurzarbeit
- Der Härtefallfonds
- Der Corona-Hilfsfonds
- Fixkostenzuschuss
- Sonstige steuerrechtliche Fragen und Antworten in Zusammenhang mit Corona
- Finanzierungsunterstützung für Exportbetriebe im Covid-19 KRR
- Wirtshaus-Paket
- Kultur und Publikationen
- Rückzahlung von Gutschriften
- Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 5% und Auswirkungen auf Registrierkassen
- **Details siehe auf <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>**

Fixkostenzuschuss (FKZ)

- Zielsetzung:
- Mehr Geld für die österreichischen Betriebe
- Mit dem Zuschuss zur Deckung von Fixkosten wird Unternehmen geholfen:
- beträgt bis zu 75 % der Fixkosten, abhängig vom Umsatzausfall
- wird noch heuer (2020) ausbezahlt und muss nicht zurückbezahlt werden
- kann für bis zu 3 zusammenhängende Monate geltend gemacht werden
- Über [FinanzOnline](#) zu beantragen
- Wichtigste F & Q zum Fixkostenzuschuss lt www.bmf.gv.at
- **Ab wann FKZ beantragt werden?** Die erste Tranche kann ab dem 20. Mai 2020 beantragt werden.
- **Ab wann gibt es erste Auszahlungen?** Die ersten Auszahlungen erfolgten Ende Mai/Anfang Juni 2020.
- **Für welche Zeiträume werden FK ersetzt?** Für bis zu drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw Monate im Zeitraum von 16. März 2020 bis längstens 15. September 2020.

Fixkostenzuschuss (FKZ)

- **Wieso Unterstützung des Staates?**
- Mit dieser Beihilfe übernimmt der Staat Fixkosten jener Unternehmen, die wegen der Coronakrise hohe Umsatzverluste erleiden.
- **Was fällt unter die Fixkosten?** Unter Fixkosten fallen unter anderem Geschäftsraummieten und Pacht, betriebliche Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, Finanzierungskostenanteil für Leasingraten, Aufwendungen für sonstige betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen, betriebliche Lizenzgebühren, Zahlungen für Strom, Gas, Telekommunikation und Personalkosten, die für die Bearbeitung von Stornierungen anfallen. Dazu kommen Wertverluste bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese aufgrund der Covid-Krise mindestens die Hälfte ihres Wertes verlieren.

Fixkostenzuschuss (FKZ)

- **Wie kann FKZ beantragt werden?** Der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses kann über FinanzOnline beantragt werden.
- **Ist der Antrag auf FKZ von jemanden zu prüfen (zB Steuerberater) oder kann er ungeprüft eingereicht werden?** Die Höhe der Umsatzaufälle und der Fixkosten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.
- Ausgenommen ist die Beantragung im Zuge der **ersten Tranche** (bis zum 18. August 2020), wenn der beantragte Gesamtzuschuss die Höhe von EUR 12.000 (im beantragten Zeitraum) **nicht übersteigt**. In diesem Fall kann der Antrag zur Auszahlung der ersten Tranche auch vom **Unternehmer selbst** eingebracht und die relevanten Umsatzaufälle und Fixkosten für den Betrachtungszeitraum berechnet werden. In den Auszahlungsersuchen betreffend die zweite und dritte Tranche wird die Höhe der Umsatzaufälle und Fixkosten in **jedem Fall** durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen sein, auch wenn der beantragte Gesamtzuschuss die Höhe von EUR **12.000 nicht übersteigt**.
- **Dauer der Bearbeitung?** rund zehn Werktagen, in der Anfangsphase kann die Bearbeitung der Anträge etwas länger dauern.

Fixkostenzuschuss (FKZ)

- **Wer kontrolliert den Mißbrauch?** Nach Einbringung der Daten werden diese automationsunterstützt durch ein Gutachten der Finanzverwaltung plausibilisiert. Zusätzlich sind detailliertere Prüfungen durch die Finanzverwaltung im Auftrag der COFAG, sowohl im Zuge des Antragsprozesses (durch die zuständigen Finanzämter) als auch durch Prüfungen nach Auszahlung (durch die zuständigen Finanzämter) möglich.
- **Kann man FKZ auch später beantragen?** Ja, der Antrag ist spätestens bis zum 31. August 2021 einzubringen.
- **Bekommt man FKZ auf einmal ausbezahlt?** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Tranchen.
 1. Tranche: Mit dem Antrag ab 20. Mai 2020 kann bis **zu 50%** der Förderung ausgezahlt werden.
 2. Tranche: Ab 19. August 2020 kann um die Auszahlung von **weiteren 25%** der Förderung angesucht werden.
 3. Tranche: Um den Rest der Förderung **kann ab 19. November 2020** angesucht werden. Liegen die qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen bereits bei Beantragung **der 2. Tranche** vor, kann der gesamte Fixkostenzuschuss bereits mit dieser Tranche (**ab 19. August 2020**) ausgezahlt werden.

Fixkostenzuschuss (FKZ)

- **Muss man FKZ/Auszahlung immer wieder neu beantragen?** Um den gesamten FKZ zu erhalten, müssen neben dem Antrag und dem Auszahlungsersuchen für die erste Tranche auch die Auszahlungsersuchen für die zweite (ab 19. August 2020) und die dritte Tranche (ab 19. November 2020) gestellt werden. Sind die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen schon ab 19. August 2020 verfügbar, kann die Auszahlung des Rests des noch nicht ausgezahlten Fixkostenzuschusses auch schon ab 19. August 2020 beantragt werden.
- **Welche Angaben/Daten muss der Antrag auf FKZ enthalten?** Es müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllt sein. Das muss seitens des Antragstellers auch bestätigt werden.
- Der Antrag auf Gewährung des Fixkostenzuschusses hat eine Darstellung der geschätzten bzw tatsächlichen Umsatzauffälle und Fixkosten im jeweiligen Betrachtungszeitraum sowie die Erklärung des Unternehmens zu enthalten, dass die Umsatzauffälle durch die COVID-19-Krise verursacht **und schadensmindernde** Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt wurden.

■ Welche Zeiträume sind für den FKZ relevant?

- Die Berechnung des Umsatzausfalls hat primär anhand eines Vergleichs der Waren- und Leistungserlöse (iSv Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung) des 2. Quartals 2019 und 2020 zu erfolgen.
 - Abweichend vom Quartalsvergleich können für die Umsatzausfälle auch folgende Betrachtungszeiträume den korrespondierenden Zeiträumen 2019 gegenübergestellt werden:
 - Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 bis 15. April 2020
 - Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 bis 15. Mai 2020
 - Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 bis 15. Juni 2020
 - Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 bis 15. Juli 2020
 - Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 bis 15. August 2020
 - Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 bis 15. September 2020
 - Der Zuschuss kann für bis zu max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume bzw Monate im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 beantragt werden.
 - Wird der Umsatz quartalsweise ermittelt sind die Fixkosten des Unternehmens zwischen 16. März 2020 und 15. Juni 2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
 - Wird ein abweichender Betrachtungszeitraum gewählt, so sind nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen
-

Fixkostenzuschuss (FKZ)

- **Wer kann den FKZ beantragen?** Unternehmen, deren Sitz oder Betriebsstätte in Österreich ist und die eine operative Tätigkeit in Österreich ausüben, die zu (betrieblichen) Einkünften gemäß §§ 21, 22 oder 23 des EStG führt. Zusätzlich müssen auch die weiteren Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 der Richtlinien erfüllt sein und das Unternehmen darf nicht gemäß Punkt 3.2 der Richtlinien ausgeschlossen sein. Es kann nur ein Antrag pro Unternehmen gestellt werden; unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch ein eingebrachter Antrag durch einen anderen ersetzt werden.
- **Wie hoch sind die Strafen?** Ein Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen (auch Haftstrafen) nach sich. Außerdem können Vertragsstrafen, deren Höhe vom beantragten Fixkostenzuschuss abhängt, verhängt werden und sind zivilrechtliche Schadenersatzklagen gegenüber dem Förderwerber denkbar.
- **Weitere Infos:**
- <https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/07/FAQ-FKZ-21-07-2020.pdf>
- **Fixkostenzuschuss – RI**
- **Fixkostenzuschuss- Phase II**

■ Wer kann den FKZ II beantragen?

- Die Basis für die Gewährung eines FKZ II ist ganz allgemein eine "Erklärung des Unternehmens ... dass die Umsatzausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht" wurden.

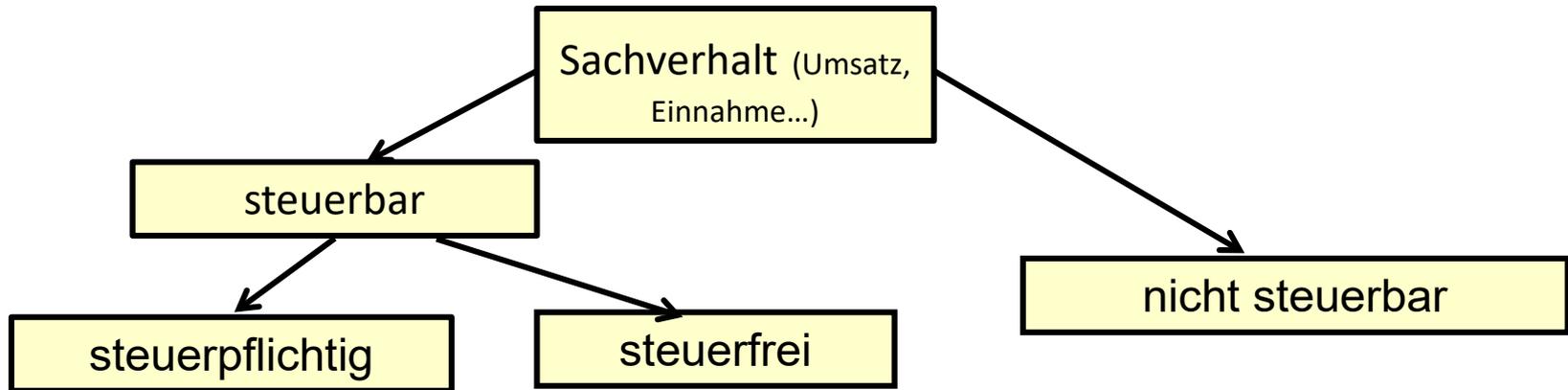
■ Unterschied zwischen FKZ I und II?

- Der FKZ II kann für bis zu 6 Monate aus der 9-monatigen Periode **16. Juni 2020 bis 15. März 2021** beantragt werden. Die Bemessungsgrundlage, was also als FKZ anerkannt wird, wurde deutlich erweitert. So sollten nun auch AfA, "endgültig frustrierte Aufwendungen", also etwa Vorbereitungskosten für ein Event, das dann coronabedingt abgesagt werden musste, sowie das Finanzierungsleasing in die Fixkosten einbezogen werden.
- Um einen Anspruch zu haben reicht ein Umsatzausfall von 30 % statt 40 %. Die Ersatzrate für die Fixkosten ist **nicht** gestaffelt und nicht mit 75 % gedeckelt, sondern entspricht dem Umsatzausfall (62 Prozent Umsatzausfall bedeutet 62 Prozent FKZ). Bis zu 100 % der Fixkosten können damit übernommen werden. Pro Unternehmen ist der Zuschuss im FKZ II im Gegenzug mit 5 Mio. Euro gedeckelt, während im FKZ I bis zu 90 Mio. Euro möglich waren. Der Antrag ist, wie für den FKZ I, bis 31. August 2021, zu stellen.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

Kurz-Themen zur ESt/KÖSt

Rechtsquellen, Steuerbarkeit, Tarif, Bsp nahe Angehörige,
Zurechnung Einkünfte, BV, Befreiungen, Ausschüttungen,
Praktische Fallbeispiele



Erläuterungen:

- Steuerbar: alle definierten Bedingungen sind erfüllt, der Sachverhalt fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Gesetzes
- Nicht steuerbar: zumindest eine Bedingung ist nicht erfüllt, daher unterliegt der Sachverhalt nicht den Rechtsfolgen dieses Gesetzes
- Steuerbar aber steuerbefreit: Sachverhalt fällt in den Anwendungsbereich, es gibt aber eine Befreiungsbestimmung
- Steuerbar und steuerpflichtig: Besteuerung mit Steuersatz

Nationale Ebene	Umsatzsteuer	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer
Gesetz	Umsatzsteuergesetz	Einkommensteuergesetz	Körperschaftsteuergesetz
in der aktuellen Fassung	(UStG 1994)	(EStG 1988)	(KStG 1988)
diverse Verordnungen <small>auf Basis einer Verordnungs-ermächtigung im Gesetz</small>	zB. VO Leistungsort Telekommuni- kations-, Rundfunk-, Fernseh- dienstleistungen (BGBl II 2009/221) auf Basis § 3a (16) UStG	zB. VO nichtbuchführungspflichtige Gewerbetreibende (BGBl 1990/55) auf Basis § 17 (4) EStG	zB. VO - Internationale Schachtelbeteiligung (BGBl 2004/295) auf Basis § 10(4)KStG
Erlässe	Umsatzsteuerrichtlinien	Einkommensteuerrichtlinien, u.A.	Körperschaftsteuerrichtlinien
Rechtsprechung	BFG, VWGH		
Salzburger Steuerdialog	Diskussion zu Zweifelsfragen und Lösungen des BMF		
Ebene der EU	Umsatzsteuer	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer
Richtlinien	MwStSyst-Richtlinie 2006/112/EG vom 28.11.2006	Die Ertragsteuern fallen nicht in den Regelungsbereich der Europäischen Union	
Verordnungen	Durchführungsverordnung ^{Nr.} 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem		
Rechtsprechung	EuGH		

Sind die ESt-Richtlinien eine Verordnung?

- Richtlinien und Erlässe zu den verschiedenen Steuergesetzen sind keine Rechtsverordnungen mit normativer Wirkung, sondern stellen Dienstanweisungen des BMF an nachgeordnete Dienststellen zum Zweck einer einheitlichen Rechtsanwendung dar ("Verwaltungsverordnungen").
- Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- Ein wesentlicher Mangel der Richtlinien ist nach dem VfGH die fehlende Veröffentlichung im BGBl. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf die Richtlinien zu unterbleiben.
- Die faktische Bedeutung der Richtlinien ist im Steuerrecht sehr groß, da sie als Zusammenfassung des geltenden Einkommensteuerrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen sind (dies gilt im übrigen auch für Richtlinien bei den anderen Abgaben)

- **Persönliche Steuerpflicht**

- Der ESt unterliegen natürliche Personen

- Der KSt unterliegen Körperschaften

- Körperschaften sind
 - Juristische Personen des Privatrechts
 - Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), Genossenschaften, Vereine, Privatstiftungen etc
 - Betriebe gewerblicher Art (BgA) von Körperschaften öffentlichen Rechts
 - Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
 - wenn ihr Einkommen nicht bei einem anderen Stpfl zu versteuern ist (§ 3 KStG)

Einommensteuertarif ab der Steuerreform 2015/2016

Einkommensteuertarif neu

- Die Tarifstufen sowie die Steuersätze des Einkommensteuergesetzes wurden neu geregelt.
- Der Eingangssteuersatz wurde von 36,5% auf 25 % und ab September 2020 auf 20% gesenkt. Daneben wird im Tarifsysteem anstelle von drei auf sechs Steuerstufen umgestellt, wodurch es zu einer zusätzlichen Abflachung der Progression kommt.
- Der bis 2016 geltende Spitzensteuersatz von 50% kommt ab der Steuerreform 2015/2016 erst ab einem Jahreseinkommen von € 90.000,-- zur Anwendung (früher wurden 50% schon ab einem Jahreseinkommen von € 60.000,-- angewandt).
- Befristet auf die Jahre 2016 bis 2025 wird für Einkommensteile über € 1 Mio ein Steuersatz von 55% eingeführt.

Schema der Einkommensermittlung

Schema der Einkommensermittlung	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Einkünfte aus selbständiger Arbeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Betriebliche Einkünfte (Gewinn oder Verlust)
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte aus Kapitalvermögen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Sonstige Einkünfte	Außerbetriebliche Einkünfte (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
+/-	Abzug oder Hinzurechnung von Einkünfteverteilung, zB Betriebsveräußerungen, von Künstlern und Schriftstellern, ...
+/-	Abzug oder Hinzurechnung von „Wartekostenverlusten“
=	Summe der Einkünfte (= Basis für Veranlagungsfreibetrag)
-	Abzug des Veranlagungsfreibetrages gem § 41 Abs 3 EStG
=	Gesamtbetrag der Einkünfte
-	Sonderausgaben ohne Verlustabzug
-	Verlustabzug
=	grundsätzlich Basis für Selbstbehalt bei außergewöhnlicher Belastung
-	außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt
-	außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt
-	Freibetrag gem § 105 EStG (Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen)
	Einkommen gem § 2 Abs 2 EStG (Steuerbemessungsgrundlage)

Steuerreform 2015/2016

Einkommensteuertarif neu, ab September 2020

für die ersten € 11.000,-	0 %
für Einkommensteile über € 11.000,- bis € 18.000,-	20 % (früher 25%)
für Einkommensteile über € 18.000,- bis € 31.000,-	35 %
für Einkommensteile über € 31.000,- bis € 60.000,-	42 %
für Einkommensteile über € 60.000,- bis € 90.000,-	48 %
für Einkommensteile über € 90.000,- bis € 1.000.000,-	50 %
für Einkommensteile über € 1.000.000,- (gilt von 2016 bis 2025)	55 %

Ein Bekannter sagt zu Ihnen, dass Lottogewinne steuerfrei sind – stimmt dies?

Lösung:

- Alles, was nicht unter die sieben Einkunftsarten fällt, ist nicht Gegenstand der Einkommensteuer – solche Vermögensvermehrungen sind nicht steuerbar.
- Beispiele sind Erbschaften, Schenkungen, Schmerzensgeld, Zeugengebühren, Finderlohn, Gewinne aus Glücksspielen (Roulette, Lotto, Pokern, Wettgewinne, Preisausschreiben)
- Preisgelder für Profisportler bzw. wenn im Rahmen eines Wettbewerbes eine konkrete Einzelleistung anerkannt wird unterliegen jedoch der Einkommensteuer.
- Lottogewinne sind nicht steuerbar

Ein Unternehmer mietet von seinem Vater ein Gebäude – worauf muss geachtet werden?

Lösung:

Verträge unter nahen Angehörigen werden nur anerkannt, wenn diese

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (Publizität),
- einen klaren und eindeutigen Inhalt haben und
- einem „Fremdvergleich“ standhalten, d.h. auch zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären

Wem werden die Einkünfte zugerechnet?

- Die Zurechnung hat an jenem Steuerpflichtigen zu erfolgen, der die Einkunftsquelle innehat, das ist derjenige, der die Einkünfte auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko erwirtschaftet, somit auf die Einkünfterzielung Einfluss nimmt, indem er am Wirtschaftsleben teilnimmt und die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen gestaltet.
- Zurechnungssubjekt ist somit derjenige, der die Möglichkeit besitzt die sich ihm bietenden Marktchancen auszunützen, Leistungen zu erbringen oder zu verweigern. IdR ist das der (wirtschaftliche) Eigentümer der Einkunftsquelle (z.B Betrieb, Miethaus).
- Die Zurechnung der Einkünfte muss sich aber nicht mit dem (zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen) Eigentum an den zur Einkunftserzielung eingesetzten Wirtschaftsgütern decken. Im Fall des Todes des Steuerpflichtigen sind die Einkünfte ab dem Todestag dem Erben zuzurechnen.

Grundsätze - Betriebsvermögen

- notwendiges Betriebsvermögen
 - Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb objektiv dienen und im (zumindest wirtschaftlichen) Eigentum des Betriebsinhabers stehen
 - auch wenn sie (zu Unrecht) nicht in die Bilanz aufgenommen wurden → Wille des Unternehmers irrelevant
 - notwendiges Privatvermögen
 - Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar vom Unternehmer selbst (bzw Angehörigen) privat verwendet werden
 - Notwendiges Privatvermögen kann nur durch Nutzungsänderung zum Betriebsvermögen werden
 - gewillkürtes Betriebsvermögen
 - Weder notwendiges Betriebs- noch Privatvermögen → neutral
 - Entsteht durch Widmung für Betrieb (Aufnahme in Bücher)
 - Muss dem Betrieb förderlich sein (zB bessere Kapitalausstattung)
-

Körperschaftsteuer

■ Fragestellungen:

- Rechtliche Grundlagen der Körperschaftsteuer
- Wer ist bei der KÖSt das Steuersubjekt?
- Was wird bei der KÖSt besteuert (was ist also das Besteuerungsobjekt?)
- Was ist der Steuergegenstand?
- Kennt das KStG Befreiungen?
- Welcher Steuertarif wird angewendet? Wie wird die Körperschaftsteuer erhoben? (Steuersatz und Erhebung)
- Was ist das Trennungsprinzip?
- Was ist das Problemfeld der verdeckten (Gewinn)-Ausschüttungen?

Rechtliche Grundlagen bei der Körperschaftsteuer-KÖSt

- **Rechtsgrundlagen**
 - Körperschaftsteuergesetz 1988 id aktuellen Fassung(KStG)
 - Verordnungen des Bundesministers für Finanzen, KSt-Richtlinien
- **System der Körperschaftsteuer**
 - Personensteuer, „Einkommensteuer“ der juristischen Personen
 - Veranlagungsabgabe, aber Abzugssteuern (KESt)
 - Gemeinschaftliche Bundesabgabe
 - Direkte Steuer

Wer ist das Steuersubjekt?

§ 1. (1) Körperschaftsteuerpflichtig sind nur Körperschaften.

(2) Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz (§ 27 der Bundesabgabenordnung) haben. Als Körperschaften gelten:

1. Juristische Personen des privaten Rechts.

2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2). 3. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3).

Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988

(3) Beschränkt steuerpflichtig sind:

- **1. Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 1. Als Körperschaften gelten:.....**
- **Steuersubjekte sind also **Körperschaften**, insbesondere Juristische Personen des privaten Rechts (= Kapitalgesellschaften)**
- **§ 1 unterscheidet bezüglich der Steuerpflicht von Körperschaften**
 - **Unbeschränkte Steuerpflicht (Abs. 2)**
 - im Inland Sitz* oder Geschäftsleitung*
 - alle in- und ausländischen Einkünfte im Sinne des § 2 EStG
 - **Beschränkte Steuerpflicht (Abs. 3)**
 - „erste Art“: Weder Sitz* noch Geschäftsleitung*
 - „zweite Art“: Nur die im § 21 (1) aufgezählten Einkünfte („Inlandseinkünfte“)

Was ist das Steuerobjekt?

*§ 7 (1) Der Körperschaftsteuer ist **das Einkommen** zugrunde zu legen, das der unbeschränkt Steuerpflichtige **innerhalb eines Kalenderjahres** bezogen hat.*

das Steuerobjekt ist:

- das Einkommen
- innerhalb eines Kalenderjahres bezogen
- Was versteht man unter „dem Einkommen“?

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des EStG 1988 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben § 8 (4) und des Freibetrages für begünstigte Zwecke (§ 23). Wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz 1988 und diesem Bundesgesetz.

Das Einkommen ist demnach

- **Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in § 2 (3) aufgezählten Einkunftsarten**
- **Ausgleich mit Verlusten aus den Einkunftsarten**
- **Abzug von Sonderausgaben (Hinweis auf § 8(4) –**
- **Abzug von Freibetrag für begünstigte Zwecke(Hinweis § 23) –**

Befreiungen (§§ 5, 6, 6a, 6b)

- Das Körperschaftsteuergesetz kennt eine Anzahl an
- **persönlichen** Befreiungen (es werden bestimmte Körperschaften befreit), zB.:
 - Körperschaften die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen
 - Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes
 - u.A.
- und so wie das EStG auch
- **Sachliche** Befreiungen
 - Jene nach § 3 EStG, die auf Körperschaften zutreffen können
 - Eigene Befreiungen, wie die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 10 KStG

Steuersatz und Erhebung – Zusammenfassung

- **Tarif nach § 22 KStG**
 - 25 % vom stpfl Einkommen
- Unbeschränkt Stpfl müssen MindestKöSt entrichten → Anrechnung auf KöSt-Schuld
 - Jährlich € 1.750 für GmbHs
 - Jährlich € 3.500 für Ags
 - Ermäßigte Besteuerung f Sanierungsgewinne (§ 23a)
 - Zuschlag bei Verweigerung von Empfängern (§ 162 BAO) – für nicht anerkannten Betrag sind 25% zu entrichten (§ 22 Abs 3)
- **Aber: „steuerliches Gründungsprivileg“ mit AbgÄG 2014 ab 1.3.2014 (KStR 2013 Rz 1549, 1562 bis 1567)**
 - für nach dem 30.6.2013 gegründete GmbH für die ersten zehn Jahre nach Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht (§ 24 Abs. 4 Z 3 KStG idF AbgÄG 2014):
 - Abweichend von Z 1 und 2 beträgt die Mindeststeuer für unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den ersten fünf Jahren ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht für jedes volle Kalendervierteljahr 125 Euro und in den folgenden fünf Jahren für jedes volle Kalendervierteljahr 250 Euro.
 - Erst nach Ablauf dieser 10-jährigen „Gründungsphase“ wieder „normale“ Mindeststeuer von 1.750 Euro pro Kalenderjahr

Was besagt das Trennungsprinzip?

- Das Trennungsprinzip bedeutet die Trennung der Sphäre der juristischen Person von der ihrer Gesellschafter.
- Es besteht keine Identität zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Steuerlich wird damit die zivilrechtliche Rechtsform anerkannt - Maßgeblichkeit der zivilrechtlichen Rechtsform.
- Als Folge davon werden vertragliche Beziehungen zwischen der juristischen Person und ihren Gesellschaftern prinzipiell auch steuerlich anerkannt (Ausnahme: verdeckte Gewinnausschüttung).
- Eine weitere Folge ist, dass Verluste der Kapitalgesellschaft nicht den Gesellschaftern zugerechnet werden, sondern bei der Kapitalgesellschaft vortragsfähig sind.
- Als negative Folge ist die Doppelbesteuerung der Ausschüttungen zu nennen.

Problemfeld - Verdeckte Ausschüttungen

- Verdeckte Ausschüttungen
 - Trennungsprinzip
 - Problem der verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) → Prinzip der Unbeachtlichkeit der Einkommensverwendung
 - Voraussetzungen
 - Anteilsinhaber bzw nahestehende Person
 - Bereicherung des Anteilsinhabers
 - Willensentschluss auf Vorteilsgewährung
 - Fremdvergleich („causa societatis“)

Was ist eine verdeckte Ausschüttung? (1)

- Verdeckte Ausschüttungen (vA; auch verdeckte Gewinnausschüttungen genannt – vGA) können bei allen Körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften in Betracht kommen, bei denen Personen mit gesellschaftler- oder eigentümerartiger Position vorkommen und schuldrechtliche Beziehungen zwischen Gesellschaft und Person vorhanden sind.
- Sie liegt dann vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Anteilsinhabern Vermögensvorteile zuwendet, die nicht unmittelbar als Einkommensverwendung erkennbar sind, das Einkommen der Körperschaft zu Unrecht vermindern und ihre Wurzel in den gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben (*causa societatis*)
- Unter einem Anteilsinhaber ist dabei ein Gesellschafter oder eine Person mit einer gesellschaftlerähnlichen Stellung zu verstehen.
- Die Zuwendung eines Vorteils an einen Anteilsinhaber kann auch darin gelegen sein, dass eine dem Anteilsinhaber nahe stehende Person begünstigt wird (VwGH 26.9.2000, 98/13/0107).

Was ist eine verdeckte Ausschüttung? (2)

- Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer verdeckten Ausschüttung sind
 - **eine Eigentums- oder Nahebeziehung** zu einer Körperschaft
 - das **objektive Tatbild der Bereicherung des Anteilsinhabers** oder einer ihm nahe stehenden Person **zu Lasten** der Körperschaft und
 - das **subjektive Tatbild** einer auf **Vorteilsgewährung** gerichteten Willensentscheidung.
- Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die ihre Ursache in gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben wird anhand eines Fremdvergleiches ermittelt, wobei lt. Judikatur Verträge zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern an jenen Kriterien gemessen werden, die für die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen entwickelt wurden

Was ist eine verdeckte Ausschüttung ? (3)

- Generell sind folgende Grundtypen der verdeckten GA anzutreffen (objektive Voraussetzung):
- **direkte verdeckte Ausschüttung:**
 - **Übernahme von Kosten** des Anteilsinhabers ohne Rechtsgrund: zB Aufwendungen für den Haushalt des Gesellschafters
 - **Scheinaufwendungen** zugunsten des Anteilsinhabers: zB Bezahlung von nicht erbrachten Leistungen
 - **Unangemessen hohe Aufwendungen** zugunsten des Anteilsinhabers: die Gesellschaft nutzt Dienste, Kapital oder sonstige Wirtschaftsgüter des Gesellschafters **gegen ein überhöhtes Entgelt** (z.B. Geschäftsführervergütungen, sehr hoch verzinstes Gesellschafterdarlehen) oder die Gesellschaft erwirbt vom Gesellschafter Wirtschaftsgüter gegen ein überhöhtes Entgelt.
 - Problem: Die Angemessenheitsprüfung bei Vergütungen für Dienstleistungen ist in der Praxis schwierig.

Was ist eine verdeckte Ausschüttung? (4)

- **indirekte verdeckte Ausschüttungen:**
- **Verzicht auf eine der Körperschaft** zustehende **Gewinnchance** (Gewinnzuschätzungen aufgrund von Schwarzgeschäften der Körperschaft).
- **Verzicht auf angemessene Entgelte** aus Geschäften mit dem Anteilsinhaber: die Gesellschaft überlässt dem Gesellschafter Wirtschaftsgüter, Dienste oder Kapital unentgeltlich oder zu einem unangemessen niedrigen Entgelt. zB Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an einen Gesellschafter → bei Gesellschaft wird der Erhalt von angemessenen Zinsen und deren Ausschüttung als Gewinn unterstellt.
- Beim Gesellschafter wird der Erhalt der Zinsen fingiert und als Einkünfteerzielung betrachtet.

Angemessenheitsprüfung iZm der Geschäftsführervergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers - Nach welchen Kriterien erfolgt die Angemessenheitsprüfung, und wo ist sie festgelegt? (1)

- Für die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer sind ebenso strenge Maßstäbe wie für die Anerkennung von Rechtsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen anzulegen (VwGH 15.3.1995, 94/13/0249).
- Sie müssen demnach nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, von vornherein ausreichend klar sein und einem Fremdvergleich standhalten (VwGH 23.6.1998, 97/14/0075; VwGH 31.3.2000, 95/15/0056).
- Fremdunübliche Beziehungen bzw. Vertragsgestaltungen können daher zu verdeckten Ausschüttungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer führen (vgl. zB VwGH 8.3.1994, 91/14/0151, 91/14/0152, betr. überhöhter Bezüge).

Angemessenheitsprüfung iZm der Geschäftsführervergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers - Nach welchen Kriterien erfolgt die Angemessenheitsprüfung, und wo ist sie festgelegt? (2)

- Die Angemessenheit von Geschäftsführerbezügen kann anhand eines äußeren (Vergleich mit Geschäftsführergehälter von vergleichbaren Betrieben) und inneren (Vergleich mit Gehältern von nicht beteiligten Geschäftsführern bzw. der nächsten Führungsebene) Betriebsvergleiches beurteilt werden (VwGH 22.9.1999, 96/15/0232, 96/15/0238, 96/15/0239).
- Es gibt hierbei keine festen Regeln.
- Beurteilungskriterien sind zB Art und Umfang der Tätigkeit, persönliche Qualifikation, Ertragsaussichten des Unternehmens, Verhältnis des Geschäftsführergehaltes sowie Art und Höhe der Vergütungen, die gleichartige Betriebe (gesellschaftsfremden) Geschäftsführern für entsprechende Leistungen gewähren.

Der Gesellschafter gewährt seiner Gesellschaft ein Darlehen. Geht das steuerlich?

- Bei Kapitalgesellschaften ist dies steuerlich anzuerkennen, wenn die Darlehensgewährung einem Fremdvergleich betreffend Sicherheiten, Verzinsung und Rückzahlung standhält (umgekehrt könnte z.B. Gesellschafter auf Verzinsung verzichten, wenn er Darlehen gewährt → Nutzungseinlage oder verdeckte Einlage).
- Bei Personengesellschaften sind die Zinsen aus der Darlehensgewährung steuerlich ein Gewinnanteil (Vorweggewinn), sofern der Gesellschafter als Privater und nicht im Rahmen seines Betriebes leistet. Die Leistungsbeziehung ist in diesem Fall als Entnahme und nicht als Betriebsausgabe zu qualifizieren.

Danke für die Mitarbeit und Aufmerksamkeit



**Meine Koordinaten:
Dr. Dr. Marian WAKOUNIG**

**Mailadresse UNI:
marian.wakounig@univie.ac.at**

**Über mich:
<https://steuerrecht.univie.ac.at/ueber-uns/lehrbeauftragte/marian-raimund-wakounig/>**